

BAB 45

Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit 6-streifigem Ausbau

von km: NK 5316 029 und NK 5416 038, Betriebs – km 156,336
nach km: NK 5316 029 und NK 5416 038, Betriebs – km 158,749

Nächster Ort: Werdorf
Baulänge: 2,413 km

– FESTSTELLUNGSENTWURF –

Unterlage 19.1a
Anlage 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB) - Prüfprotokolle

1. Planänderung

Auftraggeber:



Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Westfalen

Außenstelle Dillenburg

Hauptstraße 106-108

35683 Dillenburg

Auftragnehmer:



Naturplanung

Biedrichstraße 8c

61200 Wölfersheim

Tel.: (06036) 98936 - 10

Fax: (06036) 98936 - 11

E-Mail: mail@naturplanung.de

Homepage: www.naturplanung.de

Projektleitung:

Dr. Heiko Sawitzky

Dipl.-Biol. Sylvia Lang

M. Sc. Franziska Feuchter

Bearbeitung:

M. Sc. Thorben Stamann

M. Sc. Bianca Fassl

M. Sc. Sarah Schäfer

M. Sc. Franziska Feuchter

Anhang: Prüfprotokolle

I. Fledermäuse (2 Arten, 1 Gruppe)

- a. Wasserfledermaus
- b. Zwergfledermaus
- c. Jüngere Fledermausarten im Bereich der Talbrücke

II. Sonstige Säugetiere (1 Art)

- a. Haselmaus

III. Vögel (39 Arten = 36 Arten mit günstigem EHZ in Tabelle zur vereinfachten Prüfung der häufigen Vogelarten und 3 Arten mit unzureichendem oder schlechtem EHZ^{1,2} in Prüfprotokollen, 1 Gruppe)

- a. Tabelle zur vereinfachten Prüfung der Betroffenheit für häufige Vogelarten
- b. Feldlerche
- c. Feldsperling
- d. Goldammer
- e. Kartierte Brutvorkommen außerhalb des Wirkraums

¹ Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)

² Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) (RYSILAVY et al. 2020).

IV. Reptilien (2 Arten)

- a. Schlingnatter
- b. Zauneidechse

V. Schmetterlinge (1 Art)

- a. Wiesenknopf Ameisen-Bläulinge

I. Fledermäuse

a. Wasserfledermaus

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (HESSEN-FORST-FENA 2014, HLNUG 2019)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HESSEN-FORST-FENA 2014, HLNUG 2019)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die eng an größere Wasserflächen gebunden ist und vorwiegend über offenen Wasserflächen jagt. Wochenstuben beziehen sie hauptsächlich in Baumhöhlen. Vereinzelt kommen Gebäudequartiere in Mauerspalten, Brücken oder auf Dachböden vor. Der Verbreitungsschwerpunkt im Flachland liegt in Wäldern und Parkanlagen mit Baumhöhlenangebot und entlang von bewachsenen Ufern von Fließ- und Stillgewässern. Für Reproduktionsvorkommen ist die Gewässernähe von entscheidender Wichtigkeit. Die Jagdgebiete befinden sich in der Regel innerhalb von acht Kilometern um das Quartier (DIETZ & SIMON 2003, DIETZ & SIMON 2006F).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet der Wasserfledermaus erstreckt sich vom Mittelmeer bis Mittel-Norwegen und über weite Teile von Asien. In Deutschland ist sie in verschiedenen Dichten flächendeckend verbreitet, mit Verbreitungsschwerpunkten in wald- und seenreichen Gebieten des Norddeutschen Tieflandes, Mittelfrankens und der Lausitz. In Hessen kommt sie überall vor und es sind 25 Wochenstubenquartiere und 154 Winterquartiere bekannt. Schwerpunkte sind die Naturräume „Westhessisches Bergland“ mit 99 bekannten Vorkommen, und der „Westerwald“ mit 68 bekannten Vorkommen (DIETZ & SIMON 2003, DIETZ & SIMON 2006F).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Wasserfledermaus konnte mittels Batcorder mehrmals im Bereich der Talbrücke geortet werden. Reproduktionslebensräume im bewaldeten Teil des UG bzw. im näheren Umfeld des Projektgebietes, insbesondere auch das Brückenbauwerk selbst, können nicht ausgeschlossen werden. Eine Besatzkontrolle des Brückenbauwerks im Rahmen der Kartierungen durch PNL fand nicht statt. Aufgrund der grundsätzlichen Eignung des Brückenbauwerks als Fledermausquartier wird die Art vertiefend betrachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Brückenbauwerk ist zur Quartiernutzung durch Fledermäuse geeignet. Vorrangig kommt eine Nutzung als Zwischen- und Sommerquartier durch die Wasserfledermaus in Frage (April bis Oktober). Durch Abriss der bestehenden Talbrücke ist eine Entnahme bzw. Zerstörung von Sommerlebensräumen nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V 6_{AS} Schutz von Gebäude bewohnenden Fledermausarten

Durch einen wechselseitigen Abbruch der Talbrücke verbleibt die jeweilige Gegenseite als Ausweichquartier bestehen. Die Talbrücke Kreuzbach selbst steht nach dem Ersatzneubau wieder als Quartier zur Verfügung.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Das Brückenbauwerk ist zur Quartiernutzung durch Fledermäuse geeignet. Vorrangig kommt eine Nutzung als Zwischen- und Sommerquartier durch die Wasserfledermaus in Frage (April bis Oktober). Durch Abriss der bestehenden Talbrücke ist ein Verletzung oder Tötung der Art möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

V 6_{AS}: Schutz von Gebäude bewohnenden Fledermausarten

Das Brückenbauwerk wird bereits jetzt durch ~~Hessen-Mobil~~ die **Autobahn GmbH** regelmäßig auf Fledermausvorkommen überprüft, um den Umfang einer Nutzung festzustellen und Erkenntnisse über die regelmäßigen Hangplätze zu bekommen. Rechtzeitig vor dem Abriss werden geeignete Einflugmöglichkeiten verschlossen. Spalten im und am Bauwerk werden ebenso verschlossen, Hangplätze mit Buchenholzteer bestrichen. Unmittelbar vor Abbruchbeginn erfolgt eine Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung und eventuell noch vorhandene Tiere werden abgenommen und in ein geeignetes Habitat verbracht. Dies geschieht nur auf der jeweils zum Abbruch anstehenden Brückenseite, sodass die Gegenseite als Ausweichquartier zur Verfügung steht. Da mit Abbruchbeginn das Bauwerk für einen Einflug zumindest im vordersten Segment wieder offen ist und nicht mehr geschlossen werden kann, wird die Abbruchöffnung zur Vergrämung entsprechend mit Strahlern ausgeleuchtet.

Das detaillierte Vorgehen ist grundsätzlich mit der Ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Bereich der Talbrücke sowie entlang linearer Strukturen wie Waldränder und von Hecken und Fließgewässern begrenzte Wege wurden Fledermausaktivitäten überwiegend in Form von Nutzung von Flugrouten und Jagdhabitaten festgestellt. Diese Aktivitäten werden vermutlich teilweise und temporär durch die Umsetzung des Bauvorhabens aufgrund von Zerschneidung und ggf. durch nächtliche Lichtemissionen verhindert. Da Fledermäuse jedoch aufgrund ihrer hohen Mobilität und Flexibilität bzgl. ihrer Jagdhabitats und Flugrouten nicht auf die betroffenen Flächen angewiesen sind und

temporär auf andere Nahrungsflächen ausweichen können, ist eine erhebliche Störung für die Wasserfledermaus anhand der Baumaßnahmen an der Kreuzbach Talbrücke nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

b. Zwergfledermaus

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (HESSEN-FORST-FENA 2014, HLNUG 2019)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HESSEN-FORST-FENA 2014, HLNUG 2019)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Zwergfledermäuse beziehen ihre Quartiere in kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden, z. B. hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen oder Zwischendächern. Einzeltiere können auch hinter der Rinde von Bäumen gefunden werden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der von immer wechselnden Individuengruppen genutzt wird. Jagdgebiete der Zwergfledermaus sind Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen, sie jagt aber auch an und über Gewässern. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier (DIETZ & SIMON 2006G).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Auch in Hessen stellt die Zwergfledermaus die am häufigsten gefundene Art dar. In fast allen Ortschaften finden sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten (DIETZ & SIMON 2006G).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Sie wurde mittels Detektor sowohl nördlich als auch südlich der BAB 45 nahrungssuchend sowie auf dem Transferflug entlang linearer Landschaftsstrukturen wie Hecken, begleitende Gehölze und Waldränder nachgewiesen. Die Batcorder gaben Hinweise auf ein stark frequentiertes Jagdhabitat der Art im Bereich der Talbrücke Kreuzbach. Eine Überprüfung des Bauwerks durch PNL im Rahmen der Kartierungen fand nicht statt.

Die Daten vom PLANUNGSBÜRO KOCH ergaben weitere Nachweise der Zwergfledermaus am östlichen Rand des UR (PLANUNGSBÜRO KOCH 2016).

In der Kreuzbach Talbrücke ist derzeit kein Wochenstubenquartier bekannt. Hin und wieder werden bei Begehungen des Inneren der Brücke durch ~~Hessen-Mobil~~ die **Autobahn GmbH** im Frühjahr vereinzelt Zwergfledermäuse tot aufgefunden, was auf eine Nutzung der Brücke als Winterquartier durch Einzeltiere hinweist (Herr Köttnitz mdl.).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der**

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Brückenbauwerk ist zur Quartiernutzung durch Fledermäuse geeignet. Vorrangig kommt eine Nutzung als Winterquartier durch die Zwergfledermaus in Frage (November bis Ende März). Durch Abriss der bestehenden Talbrücke ist eine Entnahme bzw. Zerstörung von Ruhestätten nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V 6_{AS} Schutz von Gebäude bewohnenden Fledermausarten

Durch einen wechselseitigen Abbruch der Talbrücke verbleibt die jeweilige Gegenseite als Ausweichquartier bestehen. Die Talbrücke Kreuzbach selbst steht nach dem Ersatzneubau wieder als Quartier zur Verfügung.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Das Brückenbauwerk ist zur Quartiernutzung durch Fledermäuse geeignet. Vorrangig kommt eine Nutzung als Winterquartier durch die Zwergfledermaus in Frage (November bis Ende März). Durch Abriss der bestehenden Talbrücke ist ein Verletzung oder Tötung der Art möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

V 6_{AS}: Schutz von Gebäude bewohnenden Fledermausarten

*Das Brückenbauwerk wird bereits jetzt durch ~~Hessen Mobil~~ die **Autobahn GmbH** regelmäßig auf Fledermausvorkommen überprüft, um den Umfang einer Nutzung festzustellen und Erkenntnisse über die regelmäßigen Hangplätze zu bekommen. Rechtzeitig vor dem Abriss werden geeignete Einflugmöglichkeiten verschlossen. Spalten im und am Bauwerk werden ebenso verschlossen, Hangplätze mit Buchenholzteer bestrichen. Unmittelbar vor Abbruchbeginn erfolgt eine Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung und eventuell noch vorhandene Tiere werden abgenommen und in ein geeignetes Habitat verbracht. Dies geschieht nur auf der jeweils zum Abbruch anstehenden Brückenseite, sodass die Gegenseite als Ausweichquartier zur Verfügung steht. Da mit Abbruchbeginn das Bauwerk für einen Einflug zumindest im vordersten Segment wieder offen ist und nicht mehr geschlossen werden kann, wird die Abbruchöffnung zur Vergrämung entsprechend mit Strahlern ausgeleuchtet.*

Das detaillierte Vorgehen ist grundsätzlich mit der Ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Im Bereich der Talbrücke sowie entlang linearer Strukturen wie Waldränder und von Hecken und Fließgewässern begrenzte Wege wurden Fledermausaktivitäten überwiegend in Form von Nutzung von Flugrouten und Jagdhabitaten festgestellt. Diese Aktivitäten werden vermutlich teilweise und temporär durch die Umsetzung des Bauvorhabens aufgrund von Zerschneidung und ggf. nächtlichen Lichtemissionen verhindert. Da Fledermäuse jedoch aufgrund ihrer hohen Mobilität und Flexibilität bzgl. ihrer Jagdhabitats und Flugrouten nicht auf die betroffenen Flächen angewiesen sind und temporär auf andere Nahrungsflächen ausweichen können, ist eine erhebliche Störung für die Zwergfledermaus anhand der Baumaßnahmen an der Kreuzbach Talbrücke nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

Entfällt.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

c. Jagende Fledermausarten im Bereich der Talbrücke

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
<p>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		*, V, G, D	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		1, 2, 3	RL Hessen
			-	ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU <small>(http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region <small>(HLNUG 2019)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <small>(HLNUG 2019)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der <u>Große Abendsegler</u> jagt über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern (Dietz & Simon 2006A). Das <u>Große Mausohr</u> bevorzugt als Nahrungshabitat Wälder ohne dichten Unterwuchs, Waldränder, -wege und -schneisen, Parks, abgemähte Wiesen, Weiden, Feuchtgebiete und Brachland mit niedriger Vegetation bevorzugt (Dietz & Simon 2006B). Jagdgebiete des <u>Kleinen Abendseglers</u> liegen sowohl in Wäldern als auch im Offenland, an Gewässern und an beleuchteten Plätzen und Straßen im Siedlungsbereich (Dietz & Simon 2006c). Die <u>Nordfledermaus</u> jagt in verschiedenen Waldtypen und an Gewässern (Dietz & Simon 2006d). Die <u>Wasserfledermaus</u> jagt bevorzugt über offenen Wasserflächen. Auch an Uferändern, entlang von Gehölzbeständen und Waldrändern kann sie angetroffen werden (Dietz & Simon 2006F). Die <u>Zwergfledermaus</u> jagt an Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen, sie jagt aber auch an und über Gewässern. (DIETZ & SIMON 2006G).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Die Arten sind landesweit mit einzelnen artspezifischen Vorkommensschwerpunkten in Hessen vertreten.</i></p>				

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die genannten Arten wurden mittels Batcorder unterhalb der Talbrücke jagend nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Prüfprotokoll dient der Betrachtung von jagenden Fledermausarten und ihrer Betroffenheit durch das geplante Vorhaben. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht Teil dieser Betrachtung.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Unterhalb der Talbrücke konnte ein stark frequentiertes Jagdgebiet der o.g. Arten festgestellt werden. Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es vermutlich zu einer Beeinträchtigung des Jagdreviers in Form von Zerschneidungen. Aufgrund ihrer hohen Mobilität kann jedoch eine Tötung von Fledermäusen durch die Beeinträchtigung gewohnter Flugrouten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Bereich der Talbrücke wurde ein hochfrequentiertes Jagdhabitat von Fledermäusen festgestellt. Diese Aktivitäten werden vermutlich temporär durch die Umsetzung des Bauvorhabens aufgrund von Zerschneidung und ggf. nächtlichen Lichtemissionen gestört. Da Fledermäuse jedoch aufgrund ihrer hohen Mobilität und Flexibilität bzgl. ihrer Jagdhabitate und Flugrouten nicht auf die betroffenen Flächen angewiesen sind und temporär auf andere Nahrungsflächen ausweichen können, ist eine erhebliche Störung für die unterhalb der Talbrücke jagenden Fledermausarten anhand der Baumaßnahmen an der Kreuzbach Talbrücke nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

II. Sonstige Säugetiere

a. Haselmaus

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
<i>Haselmaus (Muscardinus avellanarius)</i>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	G	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	D	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (HESSEN-FORST-FENA 2014, HLNUG 2019)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HESSEN-FORST-FENA 2014, HLNUG 2019)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Die Haselmaus bevorzugt die Strauchzone von Gehölzen, unabhängig davon, ob als Unterholz im Wald oder als Gehölzgruppen im freien Gelände (SCHOPPE 1986). Als Lebensraum sind weiterhin struktur- und unterwuchsreiche, teilweise offene Laubmischwälder mit hohem Anteil an Säumen, insbesondere im Hügelland wichtig, aber auch Nadelwaldränder mit Gebüsch sowie Feldgehölze, Waldränder, Parks und Heckenstrukturen, gern mit hohem Brombeer- und Himbeeranteil. Typische Habitate sind weiterhin dichte und jüngere Waldbestände, Windwurfflächen, Forstkulturen und Sukzessionsflächen mit vielfältiger Strauchvegetation. In waldarmen Landschaften können Haselmäuse auf linienförmige Gehölzstrukturen ausweichen, sofern diese günstig ausgeprägt und lückenlos miteinander vernetzt sind. Haselmäuse sind ausgezeichnete Kletterer und Springer im Geäst von Bäumen und Büschen und halten sich vorwiegend in der Strauchzone auf, aber auch im Kronenbereich von Bäumen, selten auf dem Erdboden. Es werden kugelige Schlafnester aus Gras und Laub mit seitlichem Eingang im Geäst von Gebüsch oder kleinen Bäumen gebaut, oft auch in Baumhöhlen oder Nistkästen meist in einer Höhe von 0,30 cm-2 m. Ein Tier baut im Sommer 3-5 Nester, i. d. R. ohne Folgenutzung im darauffolgenden Jahr. Haselmäuse halten von etwa Mitte November bis April Winterschlaf zwischen Wurzelwerk, unter dichten Laubschichten, in Felsspalten und Erdlöchern etc. Sie sind i. d. R. ortstreu und haben meist nur einen geringen Aktionsradius.</i></p>				

4.2 Verbreitung

In Europa ist die Art von der Mittelmeerregion bis nach Südschweden, im Osten nach Russland (etwa bis zum 51. Längengrad) verbreitet. Sie fehlt auf der Iberischen Halbinsel. Insepopulationen finden sich auf Korfu und Sizilien, in der Nordsee auf Wight und in der Ostsee auf Fünen, Langeland und Rügen. In Großbritannien kommt sie nur noch im Süden und Westen mit isolierten Vorposten im Norden Englands vor.

Für Deutschland gibt es aktuelle Nachweise aus allen Flächenländern mit Ausnahme von Brandenburg (weite Teile der nordostdeutschen Tiefebene sind ohne Haselmausvorkommen). Die meisten Nachweise stammen aus den laubholzreichen Mittelgebirgen Süd- und Südwestdeutschlands. In Hessen liegt ein Verbreitungsschwerpunkt der Art. Sie kommt in allen hessischen naturräumlichen Haupteinheiten vor. Schwerpunkte der Verbreitung in Hessen sind Lahntal, Hoher Westerwald, Struth, Habichtswald, Knüllgebirge, Kuppenrhön und südlicher Vogelsberg. In den Bereichen des westhessischen Berglands, des Reinhardswaldes und dem Burgwald fehlen Nachweise jedoch (HESSEN FORST 2006).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Aufgrund des gegebenen Habitatausstattung ist mit einem Vorkommen der Haselmaus in den Gehölz- und Heckenstrukturen des UG zu rechnen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Haselmaus ihre Freinester jedes Jahr neu errichtet, werden nicht die Freinester selbst als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gesehen, sondern das gesamte Gehölz. Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es daher durch die Entfernung von Gehölzen zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Auch bei Entnahme potenzieller als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzter Gehölzbestände kann aufgrund genügender Ausweichmöglich in Form von weiteren geeignete Habitatstrukturen in der Umgebung die Wahrung der ökologischen Funktion angenommen werden.

d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im Rahmen der Maßnahmen an Gehölzen und Eingriffen in Heckenstrukturen im Zuge der Baumaßnahmen und der Baufeldfreimachung ist ein Fangen, Verletzen oder Töten von Individuen nicht sicher auszuschließen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

V 14_{AS} Baufeldfreimachung zum Schutz der Haselmaus

Durch die zeitliche Einschränkung der Baufeldfreimachung und Eingriffe in den Boden unter Berücksichtigung der artspezifischen Aktivitätszeiten der Haselmaus, können Individuenverluste unterbunden werden.

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Die Art gilt als störungsunempfindlich.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

Entfällt.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

<i>Entfällt.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u> → <u>weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</u>	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

III. Vögel

a. Tabelle zur vereinfachten Prüfung der Betroffenheit für häufige Vogelarten

Erläuterungen: Für die hier aufgeführten Arten (bzw. betroffenen Reviere) sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Abkürzungen / Bemerkungen:

UR = Vorkommen im Untersuchungsraum: n = nachgewiesenes Vorkommen, p = potenzielles Vorkommen

§ 7 = Schutzstatus nach § 7 BNatSchG: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt

Status: I = regelmäßiger Brutvogel; III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling

BP HE = Brutpaarbestand in Hessen (nach VSW 2014)

§ 44 (1) Nr. 1 = potenzielle Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

§ 44 (1) Nr. 2 = potenzielle Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

§ 44 (1) Nr. 3 = potenzielle Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Lebensstätten)

Tabelle zur vereinfachten Prüfung der Betroffenheit für nachgewiesene, häufige Vogelarten im UG

Art		UR	§ 7	Status	BP HE	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterungen zur Betroffenheit	Hinweise auf Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	§	I	545.000	+	-	+	Durch die Gehölzentnahmen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört, sowie Individuen inkl. ihrer Entwicklungsstadien direkt oder indirekt beschädigt werden. Eine evtl. bauzeitliche Störung der Art wird als nicht erheblich gewertet.	V 7
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	§	I	45.000-55.000	+	-	+	Durch die temporäre sowie permanente Flächeninanspruchnahme können Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V 8

Art		UR	§ 7	Status	BP HE	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterungen zur Betroffenheit	Hinweise auf Maßnahmen
									beschädigt oder zerstört sowie Individuen inkl. ihrer Entwicklungsstadien direkt oder indirekt beschädigt werden. Eine evtl. bauzeitliche Störung der Art wird als nicht erheblich gewertet.	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	§	I	348.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	§	I	487.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	§	I	69.000-86.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	§	I	74.000-90.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	§	I	53.000-64.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Elster	<i>Pica pica</i>	n	§	I	30.000-50.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	n	§	I	52.000-65.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	n	§	I	50.000-70.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	n	§	I	150.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	n	§	I	20.000-40.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	n	§	I	15.000-25.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	§	I	195.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	p	§	I	50.000-	+	-	+	Siehe Amsel	V 7

Art		UR	§ 7	Status	BP HE	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterungen zur Betroffenheit	Hinweise auf Maßnahmen
					67.000					
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	§	I	58.000-73.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	n	§	I	148.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	§	I	88.000-110.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	§	I	4.500.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	n	§	I	1.200-1.500	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	§§	I	8.000-14.000	-	-	-	Zwei nachgewiesene Reviere befinden sich außerhalb der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Bereiche. Mögliche Beeinträchtigungen durch Störungen werden aufgrund von Sichtverschattungen an dieser Stelle nicht erwartet.	-
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	n	§	I	20.000-30.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	§	I	326.000-384.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n	§	I	5.000-10.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	§	I	150.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	§	I	220.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	§	I	240.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	§	I	125.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7

Art		UR	§ 7	Status	BP HE	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterungen zur Betroffenheit	Hinweise auf Maßnahmen
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	n	§	I	96.000-131.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	n	§§	I	2.500-3.500	-	-	-	Siehe Mäusebussard	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	§	I	186.000-243.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	n	§	I	89.000-110.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	§§	I	3.500-6.000	-	-	-	Siehe Mäusebussard	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	n	§	I	84.000-113.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	§	I	203.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	§	I	293.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7

b. Feldlerche

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU¹	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)</small>				
Deutschland²: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(GRÜNEBERG ET AL. 2015) (RYS LAVY et al. 2020)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(VSW 2014)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Die Feldlerche besiedelt vorwiegend offene Landschaften mit einem weitgehenden Spektrum an Habitaten, wobei eine Vorliebe für karge Vegetation mit offenen Stellen besteht. Vertikale Strukturen und Waldränder werden in der Regel gemieden. Brutplätze finden sich auf Düngewiesen, Ackerflächen, extensiven Weiden, aber auch auf Ruderalfluren, Tagebauflächen und Halden werden Nester angelegt.</i></p> <p><i>Als Nahrung werden vorwiegend Insekten und andere Wirbellose bevorzugt, in den Wintermonaten Körner, Samen, Keimlinge und zarte Blätter (BAUER et al. 2012, GEDEON et al. 2014).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>In Deutschland kommt die Feldlerche in fast jeder Ackerlandschaft vor, wobei die Populationsdichte eher gering ist. Verbreitungsschwerpunkte finden sich vor allem im Osten der Bundesrepublik, in kleinen Teilen von Nordrhein-Westfalen ist die Art dagegen ausgestorben.</i></p> <p><i>In Hessen ist die Art in allen Offenlandschaften verbreitet und teilweise häufig, die Bestände sind jedoch im zeitlichen Verlauf zurückgegangen. Die Populationsdichte ist vielerorts gering, was auf die intensivierte Agrarwirtschaft zurückzuführen ist (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Brutrevier der Feldlerche konnte südlich der BAB 45 in etwa 100 m Entfernung auf einer intensiv genutzten Frischwiese nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das ermittelte Revier liegt außerhalb der Eingriffsbereiche. Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist daher nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Das ermittelte Revier liegt außerhalb der Eingriffsbereiche. Ein Fangen, Verletzen oder töten der Art tritt daher nicht ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Entsprechend der durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkfaktoren sind lediglich bauzeitliche Störungen zu erwarten. Mit ca. 100 m Entfernung des festgestellten Reviers zu Bauvorhaben ist eine Störung nicht gänzlich auszuschließen. In Anbetracht, dass die Störung nur temporär wirkt und während der Bauphase genügend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen sowie nach Beendigung des Bauvorhabens eine erneute Besiedlung möglich ist, ist die Störung nicht als erheblich zu werten. Da es sich hier um einen lagegleichen Ersatzneubau handelt, können optische Störungen ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Störungen aufgrund entstehender Lärmemission werden durch Anlage von Lärmschutzwänden vermieden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

 ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

c. Feldsperling

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU¹ (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland²: kontinentale Region (GRÜNEBERG ET AL. 2015) (RYS LAVY et al. 2020)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Feldsperling bevorzugt als Biotop hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umland von Siedlungen und dringt zeitweise in locker bebaute Vorstadtbereiche oder Dörfer vor. Es werden auch locker baumbestandene Landschaften wie Streuobstwiesen, Feldgehölze und Parks besiedelt. In Innenstädten und geschlossenen Waldflächen fehlt die Art hingegen. Als Nistplatz werden bevorzugt Baumhöhlen besiedelt, es können aber auch Nistkästen, Mauer- und Felslöcher oder andere Höhlenstrukturen mit kleinem Einflugloch Verwendung finden. Als Nahrungsgrundlage werden Samen unterschiedlicher Pflanzen bevorzugt, kurz vor der Brutzeit werden aber auch Insekten und andere kleine Wirbellose gejagt (BAUER et al. 2012, GEDEON et al. 2014).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Der Feldsperling ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. Er kommt häufiger im Tiefland als in den Mittelgebirgsregionen vor, im Niederbayerischen Hügelland ist die Art dagegen sehr häufig. Zudem findet sich eine höhere Populationsdichte in Richtung der ostdeutschen Grenze. In Hessen findet man die Art flächendeckend, wobei die Bestände höheren Schwankungen unterliegen. Vielerorts besiedelt die Art vorwiegend Nisthilfen, da natürliche Habitatstrukturen seltener geworden sind (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Brutrevier der Art wurde in Gehölzstrukturen südlich der BAB 45 kartiert.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das ermittelte Revier befindet sich zwar in bauzeitlich beanspruchten Bereichen, in denen auch Gehölzentfernungen stattfinden, durch eine Baumhöhlenkontrolle konnten jedoch keine Höhlen in den betroffenen Gehölzen ermittelt werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind demnach nicht vom Vorhaben betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Das ermittelte Revier befindet sich zwar in bauzeitlich beanspruchten Bereichen, in denen auch Gehölzentfernungen stattfinden, durch eine Baumhöhlenkontrolle konnten jedoch keine Höhlen in den betroffenen Gehölzen ermittelt werden. Ein Fangen, Verletzten oder töten der Art tritt daher nicht ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Ein Nistplatz konnte südlich der BAB 45 in etwa 100 m Entfernung kartiert werden. In Anbetracht, dass die baubedingten Störung nur temporär wirkt und während der Bauphase genügend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen sowie nach Beendigung des Bauvorhabens eine erneute Besiedlung möglich ist, ist die Störung nicht als erheblich zu werten. Zudem gilt die Art nicht als besonders störungsempfindliche Art (FLADE 1994). Eine erhebliche Störung wird daher nicht angenommen. Da es sich hier um einen lagegleichen Ersatzneubau handelt, können optische Störungen ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Störungen aufgrund entstehender Lärmemission werden durch Anlage von Lärmschutzwänden vermieden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

 ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

d. Goldammer

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	∇*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU¹ (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland²: kontinentale Region (GRÜNEBERG ET AL. 2015) (RYSILAVY et al. 2020)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<i>Die Goldammer besiedelt natürlicherweise offene und halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen. In lockeren Forstbeständen, sowie Heckenlandschaften, abwechslungsreichen Feldfluren, Windschutzstreifen und am Rand von ländlichen Siedlungen kann die Art auch häufiger angetroffen werden.</i>				
<i>Als Nahrung werden viele Sämereien bevorzugt, im Sommer stehen auch Insekten und Spinnen auf dem Speiseplan (BAUER et al. 2012, GEDEON et al. 2014).</i>				
4.2 Verbreitung				
<i>Die Goldammer ist ein in Deutschland flächendeckend vertretener Brutvogel, der besonders in Schleswig-Holstein und den Mittelgebirgsregionen seine Verbreitungsschwerpunkte verzeichnen kann.</i>				
<i>In Hessen findet sich die Art fast überall wo die bevorzugten Habitatbedingungen vorhanden sind. Dabei zeichnen sich im östlichen Teil Hessens, sowie im Norden bei Korbach höhere Populationsdichten ab (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i>				

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Revier der Goldammer konnte nördlich der BAB nahe der Fahrbahn auf einer Wiesenbrache und eines am ehemaligen Parkplatz „Am Behlkopf“ kartiert werden. Fünf Reviere konnten im nördlichen Teilgebiet des FFH-Gebietes erfasst werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein ermitteltes Revier befindet sich in weniger als 5 m zu Eingriffsflächen eines ~~RRB~~-RBF. Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann daher nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

V 7: Jahreszeitliche Beschränkung von Maßnahmen an Gehölzen

Durch die Maßnahme wird eine Zerstörung bereits angelegter Fortpflanzungsstätten (Nester) in der aktuellen Brutperiode vermieden. Da Eingriffe in Gehölze vor bzw. nach der Brutperiode stattfinden, kann ein Ausweichen der Art in der aktuellen bzw. darauf folgenden Brutperiode angenommen werden. Das Brutgeschäft wird somit nicht beeinträchtigt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Aufgrund des Verlustes von max. einem Revier und den nicht sonderlich hohen Ansprüchen der Art an die vorhandenen Lebensräume kann aufgrund ihrer Reviertreue davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung weitere geeignete Gehölzbestände als Ausweichhabitate vorhanden sind.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein ermitteltes Revier befindet sich in weniger als 5 m zu Eingriffsflächen eines ~~RRB~~ RBF. Ein Verletzen oder Töten der Art kann nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

V 7: Jahreszeitliche Beschränkung von Maßnahmen an Gehölzen

Durch die Maßnahme wird das Entfernen oder Zurückschneiden von Gehölzen und damit einhergehende Verletzungen oder Tötungen von Individuen insbesondere auch deren Entwicklungsstadien (Gelege und Jungvögel) in der aktuellen Brutperiode vermieden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Entsprechend der durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkfaktoren sind lediglich bauzeitliche Störungen zu erwarten. Mit ca. 5 m Entfernung des festgestellten Reviers zu Bauvorhaben ist eine Störung nicht gänzlich auszuschließen. In Anbetracht, dass die Störung nur temporär wirkt und während der Bauphase genügend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen, ist die Störung nicht als erheblich zu werten. Da es sich hier um einen lagegleichen Ersatzneubau handelt, können optische Störungen ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Störungen aufgrund entstehender Lärmemission werden durch Anlage von Lärmschutzwänden vermieden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

e. Kartierte Brutvorkommen außerhalb des Wirkraums

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Weidemeise (<i>Parus montanus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V, *	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU¹ (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland²: kontinentale Region (RYSLAVY et al. 2020)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die <u>Klappergrasmücke</u> kann vor allem in offenem bis halboffenem Gelände angetroffen werden. Wichtig ist hierbei das Vorhandensein von niedrigen Sträuchern ober vom Boden ab dichten Bäumen. Sie kann in der Kulturlandschaft, auf Friedhöfen, in jungen Waldpflanzungen o. ä. angetroffen werden. Der Nahrungserwerb findet durch Abklauben von Sträuchern statt (BAUER et al. 2012).</p> <p>Der <u>Neuntöter</u> ernährt sich hauptsächlich von Insekten, welche hauptsächlich im Flug gejagt werden. Er ist ein ausgesprochener Kulturfolger und bewohnt offene bzw. halboffene Landschaften mit Busch- und Baumbestand (BAUER et al. 2012).</p> <p>Der <u>Schwarzspecht</u> benötigt in seinem Habitat Altholzbestände zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen. Ein freier Anflug ist hierbei wichtig. Als Nahrungsbiotope dienen große, aufgelockerte Nadel- und Mischwälder mit holzbewohnenden Insekten (BAUER et al. 2012).</p> <p>Der <u>Stieglitz</u> besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit einem Mosaik aus lockeren Baumbeständen oder Baumgruppen und offenen Nahrungsflächen mit samentragenden Kraut- und Staudenpflanzen (BAUER et al. 2012).</p> <p>Die <u>Türkentaube</u> ist ganzjährig in Dörfern und Stadtgebieten anzutreffen. Bevorzugt werden Baumgruppen, gemieden werden dagegen geschlossene Waldbestände. Sie ernährt sich überwiegend von Früchten und Samen von Gräsern,</p>				

Produkten des Ackerbaus oder auch Keimlingen (BAUER et al. 2012).

Die Weidemeise ist in einem breiten Spektrum an Wäldern anzutreffen. Bevorzugt werden feuchte Auwälder oder Birken- und Weidebestände, aber auch naturnahe, lichte Nadel- und Mischwälder. Sie ernährt sich von Samen und Insekten sowie Larven, welche sie in der Busch- und Krautschicht sucht (BAUER et al. 2012).

4.2 Verbreitung

Die aufgeführten Arten sind Hessenweit verbreitet (HGON 2010).

Die Klappergrasmücke ist europaweit verbreitet. Der Neuntöter kann ebenfalls flächendeckend, wenn auch lückig in ganz Europa angetroffen werden. Schwarzspecht, Weidemeise und Stieglitz sind Brut- und Jahresvogel in ganz Mittel-Europa. Auch die Türkentaube gilt als verbreiteter Brut- und Jahresvogel, welcher im Herbst größere Ansammlungen auch abseits von Brutstandorten zeigt (BAUER et al. 2012).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Klappergrasmücke: 3 Reviere; eines nördlich etwa 150 m entfernt; 2 südlich mind. 60 m entfernt

Neuntöter: 2 Reviere nördlich der BAB, ganz im Osten des UR in mind. 50 m Entfernung; Teillebensräume mit Wechselbeziehungen (Baumhecke und Offenland) nördlich der BAB in 60 m Entfernung

Schwarzspecht: 1 Revier 80 m nördlich der BAB

Stieglitz: 1 Revier im Westen des UR, etwa 10 m südlich der BAB

Türkentaube: 1 Revier 120 m südlich der BAB

Weidemeise: 1 Revier etwa 60 m nördlich des Vorhabens im Osten des UR

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die aufgeführten Arten besitzen keine Vorkommen innerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit von vornherein ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maß-

nahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Die aufgeführten Arten besitzen keine Vorkommen innerhalb des Eingriffsbereichs. Individuenverluste der aufgeführten Arten können somit von vornherein ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Entsprechend der durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkfaktoren sind lediglich bauzeitliche Störungen zu erwarten.

Bei den aufgeführten Arten handelt es sich überwiegend um eher störungsunempfindliche Arten mit Fluchtdistanzen zwischen 10 und 30 m (GASSNER et al. 2005). Lediglich der Schwarzspecht kann als bedingt störungsempfindlich angesehen werden (60 m Fluchtdistanz gem. GASSNER et al. 2005).

Das erfasste Brutvorkommen liegt in etwa 80m Entfernung zum geplanten Vorhaben und damit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine baubedingte Störung des Schwarzspechts kann somit ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

IV. Reptilien

a. Schlingnatter

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HESSEN-FORST-FENA 2014, HLNUG 2019)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HESSEN-FORST-FENA 2014, HLNUG 2019)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Als xerophile Art besiedelt die Schlingnatter bevorzugt steinige bis felsige, sonnenexponierte Standorte wie extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Böschungen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Eine bedeutsame Rolle spielen Bahntrassen, einerseits fungieren sie als beliebtes Kernhabitat, andererseits bieten sie ideale Vernetzungskorridore. Die Nahrung der Schlingnatter besteht hauptsächlich aus Echsen, vereinzelt auch aus Nagetieren, welche vor dem Verschlingen durch Umschlingen getötet werden (ALFERMANN & NICOLAY 2004B).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt in den klimatisch begünstigten Mittelgebirgsräumen Südwest- und Süddeutschlands. Die Schlingnatter ist über fast ganz Hessen verbreitet, tatsächlich weitgehend schlingnatterfrei sind vermutlich die geschlossenen Waldgebiete in den Hochlagen von Rhön und Vogelsberg aufgrund ungünstiger klimatischer Bedingungen sowie die hessische Rheinebene (ALFERMANN & NICOLAY 2004B).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Schlingnatter konnte vom PLANUNGSBÜRO KOCH (2016) im östlichen Ausbaubereich entlang der BAB 45 nachgewiesen werden und laut NATUREG (HMUKLV 2017) gibt es für den Zeitraum zwischen 2000 und 2016 Hinweise auf Vorkommen südlich des URs bis zum Wetzlarer Kreuz. Die nachgewiesenen Vorkommen können den Bestands- und Konfliktkarten der Unterlage 19.2 zum Vorhaben entnommen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund nachgewiesener Vorkommen (KOCH 2016) innerhalb des Untersuchungsraumes und der in den vorgesehenen temporären Flächeninanspruchnahmen befindlichen Biotoptypen (Ruderalfläche mit angrenzenden Gehölzen) als geeignetes Habitat, ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wahrscheinlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Da sich die Art ganzjährig im Habitat aufhalten kann, sind Vermeidungsmaßnahmen in Form von z.B. Bauzeitenregelung nicht möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Es muss davon ausgegangen werden, dass im Umfeld des Vorhabens nicht ausreichend unbesetzte Habitate als Ausweichmöglichkeit vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion nur durch Habitataufwertungen in angrenzenden Bereichen gewahrt werden muss.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

A_{8CEF}: Habitatoptimierung zur Schaffung von Reptilienhabitaten

Die Maßnahme in Form von Habitataufwertung durch Ausbringung von verschiedenen Habitatelementen auf ausgewählten Flächen, dient dem vorgezogenen Ausgleich für die zu erwartende Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und trägt damit zum Erhalt der ökologischen Funktion des Lebensraumes bei.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Aufgrund nachgewiesener Vorkommen (Koch 2016) innerhalb des Untersuchungsraumes und der in den vorgesehenen temporären Flächeninanspruchnahmen befindlichen Biotoptypen (Ruderalfläche mit angrenzenden Gehölzen) als geeignetes Habitat ist, ein Verletzen oder Tötung von Individuen ist daher möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

V 9_{AS}: Vergrämung und Umsiedelung von Reptilien

durch die Maßnahme in Form von Entfernung und Verbringung von wichtigen Lebensraumrequisiten (Totholz, Steinhaufen etc.), falls vorhanden, in angrenzende, geeignete Bereiche bzw. im Vorfeld aufgewertete Habitats (vgl. A 8_{CEF}) wird die zu beanspruchende Fläche insgesamt abgewertet. Dies leitet die Tiere zum selbstständigen Abwandern von der Fläche an. Damit wird einem Verletzen oder Töten von Individuen entgegengewirkt.

V 13: Errichtung von Schutzzäunen (Reptilienschutzzaun)

durch Anlage von Schutzzäunen wird ein Einwandern von Reptilien in das Baufeld unterbunden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Bei Beachtung und Umsetzung der Maßnahmen V 10_{AS} sowie A 8_{CEF} können Störungen der Art vollständig vermieden werden. Eine erhebliche Störung wird daher ausgeschlossen. Durch die Maßnahmen werden vor Durchführung der Baumaßnahmen Ersatzhabitats geschaffen und Reptilien dahin vergrämt bzw. umgesiedelt.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

Entfällt.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

b. Zauneidechse

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU <small>(http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region <small>(HESSEN-FORST-FENA 2014, HLNUG 2019)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <small>(HESSEN-FORST-FENA 2014, HLNUG 2019)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Zauneidechse besiedelt vor allem strukturreiche Lebensräume mit einer hohen Dichte an Grenzstrukturen. Bevorzugt werden Randbereiche von Gehölzen, Gebüsch und Brachflächen, die Deckung bieten. Es werden oft Straßen- oder Wegränder, Böschungen, Gärten, Abgrabungen und Bahndämme besiedelt. Die bevorzugten Habitate zeichnen sich durch Sonnenplätze, frostfreie Überwinterungsplätze und gut besonnte, sandige, leicht feuchte Stellen zur Eiablage aus. Im Mai erfolgt i. d. R. die Eiablage in sandigem Boden (ALFERMANN & NICOLAY 2004A).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Deutschland ist die Zauneidechse weit verbreitet, allerdings mit regional sehr unterschiedlichen Nachweisdichten. Vorkommensschwerpunkte sind beispielsweise die Oberrheinebene in Baden-Württemberg, wärmebegünstigte Hänge des Südschwarzwaldes und die Lüneburger Heide. Weniger häufig scheint sie im Nordwestdeutschen Tiefland zu sein. In Hessen ist die Zauneidechse unterhalb von 500 m ü. NN nahezu flächendeckend verbreitet, sofern geeignete Lebensräume vorhanden sind. In Südhessen ist sie deutlich häufiger und sie fehlt in den Mittelgebirgslagen (ALFERMANN & NICOLAY 2004A).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Durch das PLANUNGSBÜRO KOCH konnten im östlichen Bereich der Ausbaustrecke zweimal die Zauneidechse nachgewiesen werden (PLANUNGSBÜRO KOCH 2016). Der UR bietet an einigen Stellen geeignete Habitate für die Zauneidechse. Die nachgewiesenen Vorkommen können den Bestands- und Konfliktkarten der Unterlage 19.2 zum Vorhaben entnommen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Aufgrund nachgewiesener Vorkommen (KOCH 2016) innerhalb des Untersuchungsraumes und der in den vorgesehenen temporären Flächeninanspruchnahmen befindlichen Biotoptypen (Ruderalfläche mit angrenzenden Gehölzen) als geeignetes Habitat, ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wahrscheinlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Da sich die Art ganzjährig im Habitat aufhalten kann, sind Vermeidungsmaßnahmen in Form von z.B. Bauzeitenregelung nicht möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Es muss davon ausgegangen werden, dass im Umfeld des Vorhabens nicht ausreichend unbesetzte Habitate als Ausweichmöglichkeit vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion nur durch Habitataufwertungen in angrenzenden Bereichen gewahrt werden muss.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

A 8_{CEF}: Habitatoptimierung zur Schaffung von Reptilienhabitaten
Die Maßnahme in Form von Habitataufwertung durch Ausbringung von verschiedenen Habitatelementen auf ausgewählte Flächen, dient dem vorgezogenen Ausgleich für die zu erwartende Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und trägt damit zum Erhalt der ökologischen Funktion des Lebensraumes bei.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Aufgrund nachgewiesener Vorkommen (Koch 2016) innerhalb des Untersuchungsraumes und der in den vorgesehenen temporären Flächeninanspruchnahmen befindlichen Biotoptypen (Ruderalfläche mit angrenzenden Gehölzen) als geeignetes Habitat, ist ein Verletzen oder Tötung von Individuen ist daher möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

V 9_{AS}: Vergrämung und Umsiedelung von Reptilien

durch die Maßnahme in Form von Entfernung und Verbringung von wichtigen Lebensraumrequisiten (Totholz, Steinhaufen etc.), falls vorhanden, in angrenzende, geeignete Bereiche bzw. im Vorfeld aufgewertete Habitats (vgl. A 8_{CEF}) wird die zu beanspruchende Fläche insgesamt abgewertet. Dies leitet die Tiere zum selbstständigen Abwandern von der Fläche an. Damit wird einem Verletzen oder Töten von Individuen entgegengewirkt.

V 13: Errichtung von Schutzzäunen (Reptilienschutzzaun)

durch Anlage von Schutzzäunen wird ein Einwandern von Reptilien in das Baufeld unterbunden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Bei Beachtung und Umsetzung der Maßnahmen V 9_{AS} sowie A 8_{CEF} können Störungen der Art vollständig vermieden werden. Eine erhebliche Störung wird daher ausgeschlossen. Durch die Maßnahmen werden vor Durchführung der Baumaßnahmen Ersatzhabitats geschaffen und Reptilien dahin vergrämt bzw. umgesiedelt.

<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p><i>Entfällt.</i></p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen <u>vollständig vermieden?</u></p> <p><i>Entfällt.</i></p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p>	
<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u> → <u>weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</u></p>	
<p>Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“</p>	

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

V. Schmetterlinge

a. Wiesenknopf-Ameisenbläulinge

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
<p>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)</p>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V, 2	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3, 2	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU <small>(http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region <small>(Hessen Forst FENA 2014, HLNUG 2019)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen <small>(Hessen Forst FENA 2014, HLNUG 2019)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Arten besiedelt extensiv bewirtschaftete Feuchtwiesen sowie Feuchtwiesenbrachen und Grabenränder. Beide Arten benötigen zur Reproduktion den Großen Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>), in welchen sie ihre Eier ablegen. Die Larven lassen sich nach gewisser Zeit aus den Blüten fallen und werden von Roten Gartenameisen (<i>Myrmica rubra</i>) in deren Nest transportiert, in welchem sie sich von deren Brut ernähren. Nach einer den Winter dauernden Diapause verpuppt die Raupe sich und fliegt nach etwa zwei Wochen aus dem Nest der Ameisen (Hessen Forst FENA 2008A und B).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling hat seine Verbreitungsschwerpunkte in den Naturräumlichen Haupteinheiten Westerwald, Hessisch-Fränkisches Bergland, Westhessisches und Osthessisches Berg- und Senkenland, Nördliches Oberrheintiefland sowie im Taunus (Hessen Forst FENA 2008A). Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt hingegen lediglich in den Naturräumlichen Haupteinheiten Westerwald, Hessisch-Fränkisches Bergland, Westhessisches Berg- und Senkenland sowie im Taunus vor (Hessen Forst FENA 2008B). Innerhalb der genannten Siedlungsschwerpunkte tritt die Art mit zum Teil großen Metapopulationen in den Bach- und Flusstälern auf (Hessen Forst FENA 2008A und B).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Beider Arten konnten 2012 und 2015 südlich der BAB 45 nachgewiesen werden.</i>
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
<p>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der <u>Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="color: red; font-size: small;"><i>Durch bauzeitige Nutzung der an den Eingriffsbereich angrenzenden Grünlandflächen, auf welchen nachweislich Wiesenknopf-Ameisenbläulinge vorkommen, können Fortpflanzungshabitate zerstört werden.</i></p>
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="color: red; font-size: small;"><i>V 1: Einrichtung von Bautabuzonen zum Schutz hochwertiger und geschützter Biotope und LRT</i></p> <p style="color: red; font-size: small;"><i>Die Grünlandflächen, welche Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Wiesenknopfbläulinge enthalten, werden als Bautabuzonen festgelegt. Somit werden Eingriffe jeglicher Art von vornherein unterbunden.</i></p> <p style="color: red; font-size: small;"><i>V 12: Erstellung von Schutzzäunen (Bauzaun)</i></p> <p style="color: red; font-size: small;"><i>V 13: Erstellung von Schutzzäunen (Reptilienschutzzaun)</i></p> <p style="color: red; font-size: small;"><i>Die Vorkommensbereiche der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind teilweise auf geplanten Flächen vom Reptilienhabitaten lokalisiert. Diese Bereiche werden durch einen Reptilienschutzzaun abgegrenzt. Sollte kein Reptilienschutzzaun vorgesehen sein, findet die Anlage eines Bauzauns statt. Somit werden Eingriffe jeglicher Art von vornherein unterbunden.</i></p>
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)</p>
<p>d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p style="color: red; font-size: small;"><i>Entfällt.</i></p>
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Durch bauzeitige Nutzung der an den Eingriffsbereich angrenzenden Grünlandflächen, auf welchen nachweislich Wiesenknopf-Ameisenbläulinge vorkommen, können Entwicklungsstadien der Schmetterlinge getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

V 1: Einrichtung von Bautabuzonen zum Schutz hochwertiger und geschützter Biotope und LRT

Die Grünlandflächen, welche Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Wiesenknopfbläulinge enthalten, werden als Bautabuzonen festgelegt. Somit werden Eingriffe jeglicher Art von vornherein unterbunden.

V 13: Erstellung von Schutzzäunen (Reptilienschutzzaun)

Die Vorkommensbereiche der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind auf geplanten Flächen vom Reptilienhabitaten lokalisiert. Diese Bereiche werden durch einen Schutzzaun abgegrenzt. Somit werden Eingriffe jeglicher Art von vornherein unterbunden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Art gilt nicht als störungsempfindlich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

 ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!